

hg. durch die Erzabtei Beuron, 1. Abt., H. 15—18, Beuron 1930). MUNDING gibt Stücke heraus, die offenbar einem Benediktinerkloster entstammen; sie sind mit einer Ausnahme schon bekannt und wohl nur für die Überlieferungsgeschichte von Bedeutung. Zu einem 'Liber Regulae' vom Ende des 8. Jh. gehörten die kurze 'Translatio Benedicti et Scholasticae in Franciam' (Bibl. hag. Lat. I n. 1116), die zuerst MABILLON aus einer ähnlichen Hs. von St. Emmeram herausgegeben hat, sowie die Verse des Abtes Simplicius von Monte Cassino auf die Regula Benedicti und Bruchstücke dieser Regel selbst; ferner fanden sich in dem Palimpsest Responsorien mit Versikeln und Antiphonen zu Ehren des hl. Benedikt, die auf den Dialogen Gregors des Großen beruhen. MUNDING nimmt das erste Stück zum Anlaß einer umfangreichen neuen Untersuchung der vielerörterten Geschichte der Translation Benedikts nach Fleury (S. 20—178); seine Ergebnisse namentlich über die Zeit der Translation, die er 672/74 ansetzt, sind aber nicht nur auf ganz unsicherem Boden erwachsen, sondern auch unhaltbar. So hat er bei seinen Ausführungen über Dagobert II. die Feststellungen von KRUSCH, SS. R. Merov. 5, 90 f. und 7, 494 u. a. nicht genügend berücksichtigt. Seine Erörterungen über eine vier- oder fünfjährige Herrschaftsdauer des 676 für kurze Zeit erhobenen austrasischen Gegenkönigs Chlodwig (ebd. 7, 498) und über seine Herkunft entbehren jeder Grundlage (zur Inschrift des Saturninus s. ebd. S. 500; vorher NA. 27, 363); dessen angeblicher Doppelname Chlodwig-Chlothar beruht auf einem Mißverständnis der Passio I. Leudegarii c. 19 (danach gab man Chlothar (III.) als den Vater Chlodwigs aus). Urquellen und abgeleitete Quellen, veraltete Zeitansätze und anerkannte Ergebnisse der neueren Forschung gehen fast unterschiedslos durcheinander — kurz, trotz alles aufgewandten Sammel-fleißes scheint mir die (in diesem Rahmen ja auch entbehrliche) Abhandlung ihr Ziel zu verfehlen. Sind also die bisher genannten Stücke schon bekannt und nur als neue Überlieferungsformen von Belang, fordern die beigegebenen Ausführungen zum Widerspruch heraus, so verdient ein letzter, leider sehr trümmerhafter Text mehr Beachtung, die Aufzeichnung über Eigentum und Einkünfte einer Kirche, ein 'breve', das sich den neuerdings von DOPSCH besprochenen 'Brevium exempla' (MG. Capitul. 1, 250 ff.) an die Seite stellt und anscheinend aus dem Genter Kloster St. Bavo stammt; der Name 'sancti Babon(is)' begegnet mehrmals darin. S. 8, 1 ist 'pago Brachottinse' sicherlich in 'pago Brabantinse' zu ver-